

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 261/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Julia K [REDACTED],
T [REDACTED], Z [REDACTED] Str. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Zaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 4. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Wie auch die Beschwerde erkennt, steht der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Rzw 1976, 503).

Auf Grund einer Würdigung der Beweismittel und der Angaben der Klägerin hat das Berufungsgericht nicht für festgestellt erachtet, daß diese und ihr Ehemann bei Beginn der Verfolgung in Ungarn und zur Zeit der Auswanderung nach Israel 1950 im persönlichen Lebensbereich überwiegend deutsch gesprochen und das Deutsche nicht nur als Bildungssprache verwendet haben. Diese Beurteilung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie trägt seine Ablehnung der allein

26

- 3 -

in Betracht kommenden Entschädigungsberechtigung nach
§ 150 BGB. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
sind nicht zu entscheiden.

Die gegen die Beweiswürdigung und das Verfahren
des Tatrichters gerichteten Angriffe der Beschwerde
können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)